

**Verordnung
über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag*).**

Vom 30. April 1938.

Auf Grund der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

Die Veräußerung stehenden Holzes darf nur in der Weise erfolgen, daß Gegenstand des Rechtsgeschäfts die nach dem Einschlag anfallende und vorschriftsmäßig aufzuarbeitende Holzmenge ist. Vorschriftsmäßig aufgearbeitet ist das Holz nur, wenn es ausgehalten ist nach Klassen der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89 vom 17. April 1936) — einschließlich der zu ihrer Abänderung, Ausführung oder Ergänzung ergangenen und noch ergehenden Vorschriften und Bestimmungen.

§ 2

Die Regelung nach § 1 gilt auch für den marktmäßigen Absatz eingeschlagener Holzes.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 können die höheren Forstaufsichtsbehörden bewilligen.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Meyers

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Höhere Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind:

in Preußen die Landforstmeister,
in Bayern die Regierungsforstämter,
im übrigen die Landesforstverwaltungen und der Landforstmeister in Saarbrücken.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters ein. Sie kann sich sowohl gegen den Erwerber wie gegen den Veräußerer des eingeschlagenen Holzes richten.

(2) Ist die Schuld eines Zuwiderhandelnden und die Auswirkung der Zuwiderhandlung gering, so kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark verhängen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung zur Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1144) außer Kraft.

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.**

Vom 1. Mai 1938.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 433) verordne ich, was folgt:

§ 1

(1) Wird ein wegen Verbrechen oder Vergehens gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Haupt-

verhandlung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt, so kann der Beschuldigte, der seine Unschuld behauptet, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

(2) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes die Einstellung

eines solchen Verfahrens in Erwägung, so soll es den Angeklagten hierauf hinweisen und ihm Gelegenheit zur Stellung des Antrags geben. Es kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(3) Der Antrag kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 297 bis 299, 302, 303 der deutschen Strafprozeßordnung und § 282 der österreichischen Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 2

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Ergibt sich dabei, daß der Angeklagte bei Nichtanwendung des Straffreiheitsgesetzes freizusprechen wäre, so wird auf Freisprechung erkannt.

(2) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

Berlin, den 1. Mai 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften über den zwischenstaatlichen Kapitalverkehr im Lande Österreich vom 29. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 428) muß es im § 1 unter Nr. 1 in der vorletzten Zeile statt „im § 1“ richtig heißen: „im § 8“

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
 (Kernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem **Umfang** berechnet.
 Preis für den achteitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.